HOCHSCHULE KEHL
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Verwaltung - Gestalten & Entwickeln

Richtlinie des Rektorats

über die Gewährung von
Leistungsbezügen im Sinne von § 38 LBesGBW an Professorinnen und Professoren
in den Besoldungsgruppen W2 und W3
und von
Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne von § 60 LBesGBW

(Leistungsbezüge-Richtlinie)

vom 02.03.2022

Auf Grund von § 9 Absatz 1 der Leistungsbezüge-Verordnung hat das Rektorat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 02.03.2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich; Zweck der Richtlinie
§ 2. Begriffe

Teil 2. Leistungsbezüge

Abschnitt 1.
Gemeinsame Bestimmungen
für Leistungsbezüge

§ 3. Regelungsbereich
§ 4. Höchstbeträge; Zusammentreffen verschiedener Arten von Leistungsbezüge
§ 5. Erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen
§ 6. Benachteiligungsverbot

Abschnitt 2.
Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Unterabschnitt 1.
Materielle Bestimmungen

§ 7. Art der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen; Teilnahme an der Besoldungsanpassung
§ 8. Begrenzung der Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
§ 9. Begrenzung der Häufigkeit der Gewährung von Bleibeleistungsbezügen

Unterabschnitt 2.
Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 10. Antragstellung; Beschleunigungsgebot
§ 11. Beteiligung der Dekanate

Abschnitt 3.
Besondere Leistungsbezüge

Unterabschnitt 1.
Materielle Bestimmungen

Titel 1.
Allgemeine Bestimmungen

§ 12. Besondere Leistungsbezüge
§ 13. Zu berücksichtigende Leistungen
§ 14. Beurteilungszeitraum

Titel 2.
Laufende besondere Leistungsbezüge

Untertitel 1.
Allgemeines

§ 15. Grundsatz
§ 16. Höhe der laufenden besonderen Leistungsbezüge

Untertitel 2.
Leistungsstufen

§ 17. Zuordnung zu den Leistungsstufen
§ 18. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Lehre
§ 19. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Forschung
§ 20. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Weiterbildung
§ 21. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Nachwuchsförderung

Untertitel 3.
Befristung von besonderen Leistungsbezügen

§ 22. Befristung und Entfristung

Titel 3.
Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

§ 23. Einmalzahlung

Unterabschnitt 2.
Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 24. Antragsverfahren
§ 25. Besondere Anforderungen an Anträge auf laufende besondere Leistungsbezüge
§ 26. Besondere Anforderungen an Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge als Einmalzahlung
§ 27. -entfällt-

Abschnitt 4.
Funktionsleistungsbezüge

Unterabschnitt 1.
Materielle Bestimmungen

§ 28. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger
§ 29. Zuständigkeit für Funktionsleistungsbezüge

Unterabschnitt 2. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 30. Entscheidungen ohne Antrag

Teil 3.
Forschungs- nnd Lehrzulagen

§ 31. Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen
§ 32. Antragsverfahren

Teil 4.
Allgemeine Bestimmungen
über das Gewährungsverfahren

§ 33. Zuständigkeit
§ 34. Form
§ 35. Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren

Teil 5.
Schlussbestimmungen

§ 36. Überprüfungspflicht; Höchstbeträge
§ 37. Wechsel aus der C- in die W-Besoldung
§ 38. Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

Teil 1.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich; Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung, den Widerruf, die Erklärung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltfähigkeitserklärung von Leistungsbezügen im Sinne von § 38 LBesGBW sowie von Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne von § 60 LBesGBW. Sie ergänzt die für die Hochschule Kehl verbindlichen Vorgaben der §§ 38 und 60 LBesGBW und der LBVO und konkretisiert den der Hochschule Kehl darin eingeräumten Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen.

(2) Diese Richtlinie gilt für

1. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis in der W-Besoldung,
2. entsprechende außertariflich angestellte Professorinnen und Professoren.

(3) Bei der Anwendung auf Professorinnen und Professoren, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, sind die Vorschriften der §§ 38 und 60 LBesGBW und der LBVO sinngemäß heranzuziehen.

§ 2. Begriffe

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. „Leistungsbezüge“ Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW, besondere Leistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW und Funktionsleistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW,
2. „laufende“ Leistungsbezüge befristete oder unbefristete Leistungsbezüge, die wiederkehrend monatlich vergütet werden,
3. Leistungsbezüge „als Einmalzahlung“ Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung vergütet werden,
4. „bezugsberechtigte Personen“ die in § 1 Absatz 2 genannten Personen,
5. „Funktionsträgerinnen“ und „Funktionsträger“ die in § 28 genannten Personen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. „betroffene Person“ die Person, der Leistungsbezüge oder eine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt werden oder gewährt werden sollen,
2. „beantragter Bewilligungszeitpunkt“ der Zeitpunkt, ab dem nach dem Antrag die Leistungsbezüge gewährt werden sollen; dies muss stets der Erste eines Kalendermonats sein,
3. „Beurteilungszeitraum“ der in § 14 definierte Zeitraum,
4. „Studienjahr“ der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres,
5. „zuständiges Dekanat“ das Dekanat derjenigen Fakultät, dem die betroffene Person angehört oder im Fall ihrer Berufung angehören soll.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie beziehen sich die Abkürzungen

1. „BGB“ auf das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195),
2. „LBesGBW“ auf das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg – LBesGBW vom 9. November 2010 (GBl. S. 793),
3. „LBG“ auf das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793),
4. „LBVO“ auf die Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125),
5. „LHG BW“ auf das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2.
Leistungsbezüge

Abschnitt 1.
Gemeinsame Bestimmungen für Leistungsbezüge

§ 3. Regelungsbereich

(1) Die Hochschule Kehl vergibt als Leistungsbezüge

1. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW; Teil 2 Abschnitt 2 dieser Richtlinie),
2. besondere Leistungsbezüge (§ 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW; Teil 2 Abschnitt 3 dieser Richtlinie) und
3. Funktionsleistungsbezüge (§ 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW; Teil 2 Abschnitt 4 dieser Richtlinie).

(2) Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBesGBW werden befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt. Funktionsleistungsbezüge (§ 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW) werden für die Dauer der Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe oder als Einmalzahlung gewährt.

§ 4. Höchstbeträge; Zusammentreffen verschiedener Arten von Leistungsbezügen

(1) Die Summe der einer bezugsberechtigten Person insgesamt befristet oder unbefristet gewährten Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBesGBW soll den Betrag von monatlich 1 800 Euro nicht überschreiten. Im Einzelfall können höhere Leistungsbezüge gewährt werden, wenn die Leistungen und ein etwaiges Berufungs- und Erhaltungsinteresse insgesamt herausragend sind.

(2) Sind Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 LBesGBW gewährt worden, die aufgrund einer Entscheidung nach § 7 Absatz 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, bleiben diese Besoldungsanpassungen von der Höchstgrenze des Absatzes 1 unberührt.

(3) Die Gewährung von Leistungsbezügen als Einmalzahlung und von Funktionsleistungsbezügen bleibt von Absatz 1 unberührt.

(4) Bei bezugsberechtigten Personen mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats treten Funktionsleistungsbezüge neben die übrigen Leistungsbezüge.

§ 5. Erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen

Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBesGBW mit Ausnahme von Berufungsleistungsbezügen werden frühestens drei Jahre nach dem erstmaligen Amtsantritt auf einer Professur an der Hochschule Kehl gewährt.

§ 6. Benachteiligungsverbot

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen, bei der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeitserklärung sowie über die Frage, ob Leistungsbezüge den regelmäßigen Besoldungsanpassungen unterliegen, darf eine Reduzierung des Lehrdeputats oder eine zeitweise Unterbrechung der Tätigkeit aus den in §§ 75 und 76 LBG genannten Gründen, wegen einer Behinderung oder Krankheit nicht zum Nachteil der betroffenen Person berücksichtigt werden.

Abschnitt 2.
Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Unterabschnitt 1.
Materielle Bestimmungen

§ 7. Art der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen; Teilnahme an der Besoldungsanpassung

(1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW werden in der Regel als unbefristete laufende Leistungsbezüge gewährt.

(2) Für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge kann das Rektorat in Berufungs- und Bleibeverhandlungen festlegen, dass sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 LBesGBW teilnehmen. Dies soll nur geschehen, wenn das Einkommen der betroffenen Person

1. bei Berufungsleistungsbezügen in der bisherigen Tätigkeit oder
2. bei Bleibeleistungsbezügen in der Tätigkeit, auf welche sich das Einstellungsangebot bezieht,

ebenfalls regelmäßigen Besoldungsanpassungen unterlegen hat beziehungsweise unterliegen würde.

(3) Anstelle oder neben laufenden Leistungsbezügen können Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 8. Begrenzung der Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Unbefristete Berufungsleistungsbezüge sind in der Regel höchstens auf die Höhe der Differenz zur Bezahlung in der bisherigen Tätigkeit des oder der zu Berufenden begrenzt. Maßgeblich ist der Vergleich der Nettoeinkommen; Unterschiede in der Altersversorgung sind gegebenenfalls angemessen zu berücksichtigen.

(2) Unbefristete Bleibeleistungsbezüge sind in der Regel höchstens auf die Höhe der Differenz der bisherigen Besoldung oder Bezahlung einschließlich befristeter besonderer Leistungsbezüge zur Bezahlung in der Tätigkeit begrenzt, auf welche sich das Einstellungsangebot bezieht. Maßgeblich ist der Vergleich der Nettoeinkommen; Unterschiede in der Altersversorgung sowie Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind gegebenenfalls angemessen zu berücksichtigen.

(3) § 4 bleibt unberührt.

§ 9. Begrenzung der Häufigkeit der Gewährung von Bleibeleistungsbezügen

Ein atypischer Sonderfall im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 LBVO, der die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass ermöglicht, liegt nur in den Fällen herausragender Leistungen und eines herausragenden Erhaltungsinteresses nach § 4 Absatz 1 Satz 2 vor.

Unterabschnitt 2.
Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 10. Antragstellung; Beschleunigungsgebot

(1) Bei den Verhandlungen über die Gewährung von Berufungsleistungsbezügen soll die oder der zu Berufende in geeigneter Form Nachweise für die Tatsachen vorlegen, welche nach § 38 LBesGBW, § 2 LBVO und nach dieser Richtlinie für die Gewährung eines Berufungsleistungsbezugs maßgeblich sind.

(2) Bei den Verhandlungen über die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen hat die betroffene Person vorzulegen

1. das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform,
2. Nachweise für alle übrigen Tatschen in geeigneter Form, welche nach § 38 LBesGBW, § 2 LBVO und nach dieser Richtlinie für die Gewährung eines Berufungsleistungsbezugs maßgeblich sind,

soweit sie nicht nach § 11 vom zuständigen Dekanat vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen ergeht in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einschließlich der nach § 11 gegebenenfalls vorzulegenden Stellungnahme des zuständigen Dekanats über den Antrag auf Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen.

§ 11. Beteiligung der Dekanate

(1) Vor der Entscheidung über die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen ist eine Stellungnahme des zuständigen Dekanats zum Interesse der Fakultät am Verbleib der betroffenen Person an der Hochschule auf der Grundlage von Qualifikation und bisherigen Leistungen der betroffenen Person, zur Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach sowie zu alternativen Angeboten einzuholen.

(2) Das zuständige Dekanat gibt die Stellungnahme nach Absatz 1 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anfrage ab. Nach Ablauf dieser Frist kann das Rektorat auch ohne Vorliegen dieser Stellungnahme entscheiden.

Abschnitt 3.
Besondere Leistungsbezüge

Unterabschnitt 1.
Materielle Bestimmungen

Titel 1.
Allgemeine Bestimmungen

§ 12. Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können als befristete oder unbefristete laufende besondere Leistungsbezüge oder als Einmalzahlung für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung gewährt werden, welche die betroffene Person in einem vergangenen Zeitraum (Beurteilungszeitraum) erbracht hat.

(2) Besondere Leistungsbezüge stellen eine Anerkennung für im Beurteilungszeitraum erbrachte besondere Leistungen dar.

(3) Mit der Gewährung von laufenden besonderen Leistungsbezügen verbindet die Hochschule darüber hinaus die Erwartung, dass die betroffene Person auch über den Beurteilungszeitraum hinaus besondere Leistungen erbringen wird.

§ 13. Zu berücksichtigende Leistungen

(1) Bei der Leistungsbewertung sind alle Leistungen zu berücksichtigen, welche der Professor oder die Professorin im Rahmen seiner oder ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Hochschule Kehl während des Beurteilungszeitraums erbracht hat.

(2) Leistungen, die während des Beurteilungszeitraums

1. im Rahmen eines Forschungs- oder Lehrprojekts erbracht worden sind, für welches eine Forschungs- oder Lehrzulage im Sinne von § 60 LBesGBW gewährt worden ist,

2. im Rahmen der Wahrnehmung einer Hochschulfunktion erbracht worden sind, für welche Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 3 LBesGBW gewährt worden sind, oder
3. als gesondert vergütete Tätigkeiten für das Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung (KIFO) oder das Kehler Institut für Angewandte Forschung (KIAF) erbracht worden sind, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist,

werden bei der Leistungsbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 14. Beurteilungszeitraum

(1) Für die Leistungsbeurteilung zur Gewährung von laufenden besonderen Leistungsbezügen beträgt der Beurteilungszeitraum drei Jahre (regulärer Beurteilungszeitraum). Der Beurteilungszeitraum endet sechs Monate vor dem beantragten Bewilligungszeitpunkt. Dabei werden nur solche Zeiten der hauptamtlichen Tätigkeit als Professorin oder Professor an der Hochschule Kehl berücksichtigt, die bei früheren Entscheidungen über die Gewährung von laufenden besonderen Leistungsbezügen noch nicht als Teil eines Beurteilungszeitraums berücksichtigt wurden. Liegt zum beantragten Bewilligungszeitpunkt kein vollständiger Beurteilungszeitraum von drei Jahren vor, wird der Antrag auf Gewährung laufender besonderer Leistungsbezüge in der Regel ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der Beurteilungszeitraum bei der erstmaligen Bewilligung von laufenden besonderen Leistungsbezügen zwei Jahre und sechs Monate (verkürzter Beurteilungszeitraum). Dies gilt nicht, wenn der hauptamtliche Professor oder die hauptamtliche Professorin die Berücksichtigung von Leistungen in einem regulären Beurteilungszeitraum von drei Jahren ausdrücklich beantragt.

(3) Für die Leistungsbeurteilung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen als Einmalzahlung beträgt der Beurteilungszeitraum ein Jahr und umfasst jeweils das im Antrag bezeichnete vollständige Studienjahr.

Titel 2.
Laufende besondere Leistungsbezüge

Untertitel 1.
Allgemeines

§ 15. Grundsatz

(1) Die laufenden besonderen Leistungsbezüge werden in Abhängigkeit von zu berücksichtigenden Leistungen der betroffenen Person (§ 13) gewährt.

(2) Zur Abstufung der zu berücksichtigenden Leistungen werden zwei Leistungsstufen gebildet:

1. Leistungsstufe 1: Überdurchschnittliche Leistungen,
2. Leistungsstufe 2: Herausragende Leistungen.

(3) Die Zuordnung der zu berücksichtigenden Leistungen zu den Leistungsstufen richtet sich nach § 17.

§ 16. Höhe der laufenden besonderen Leistungsbezüge

(1) Laufende besondere Leistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die zu berücksichtigenden Leistungen mindestens überdurchschnittlich waren, also mindestens der Leistungsstufe 1 entsprachen.

(2) Entsprachen die zu berücksichtigenden Leistungen der betroffenen Person der Leistungsstufe 1, nicht jedoch der Leistungsstufe 2, werden laufende besondere Leistungsbezüge in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt.

(3) Entsprachen die zu berücksichtigenden Leistungen der betroffenen Person der Leistungsstufe 2, werden laufende besondere Leistungsbezüge in Höhe von 200 Euro monatlich gewährt.

Untertitel 2.
Leistungsstufen

§ 17. Zuordnung zu den Leistungsstufen

(1) Zur Zuordnung der zu berücksichtigenden Leistungen zu den Leistungsstufen nach § 15 Absatz 2 werden die zu berücksichtigenden Leistungen getrennt nach den Handlungsfeldern

1. Lehre (§ 18),
2. Forschung (§ 19),
3. Weiterbildung (§ 20) und
4. Nachwuchsförderung (§ 21)

mit Punkten bewertet. Die Kriterien für die Punktebewertung richten sich nach den §§ 18 bis 21. Soweit in den einzelnen Kategorien der Handlungsfelder mehrere Stufen vorgesehen sind (1, 3 oder 5 Punkte), können pro Kategorie nur die Punkte für jeweils eine Stufe vergeben werden. Soweit in den einzelnen Kategorien ein bestimmter Punktwert für alternative Leistungen vorgesehen ist, werden die für diese Stufe vorgesehenen Punkte nur ein Mal vergeben.

(2) Herausragende Leistungen (Leistungsstufe 2) liegen vor, wenn die Summe der Punktbewertungen nach den §§ 18 bis 21 mindestens 30 beträgt.

(3) Überdurchschnittliche Leistungen (Leistungsstufe 1) liegen vor, wenn

1. die Summe der Punktbewertungen nach den §§ 18 bis 21 mindestens 15 beträgt, von denen jeweils mindestens 5 Punkte zwei unterschiedlichen Handlungsfeldern zuzuordnen sind,

und

2. die Voraussetzungen für die Annahme herausragender Leistungen (Leistungsstufe 2) nicht gegeben sind.

(4) Werden weder die Voraussetzungen für die Annahme überdurchschnittlicher Leistungen (Leistungsstufe 1) noch herausragender Leistungen (Leistungsstufe 2) erreicht, liegen keine besonderen Leistungen vor.

(5) Abweichend von Absatz 2 liegen in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 (verkürzter Beurteilungszeitraum) herausragende Leistungen (Leistungsstufe 2) vor, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Summe der Punktbewertungen nach den unveränderten Bewertungskriterien der §§ 18 bis 21 beträgt mindestens 25 oder
2. die unveränderte Summe der Punktbewertungen nach Absatz 2 wird durch nach den folgenden Sätzen angepasste Bewertungskriterien nach den §§ 18 bis 21 erreicht. Die quantitativen Bewertungskriterien der §§ 18 bis 21 werden so angepasst, dass jeweils fünf Sechstel der erforderlichen Leistungen im verkürzten Beurteilungszeitraum für die Vergabe der jeweiligen Punkte ausreichen. Ergibt sich bei der Berechnung eine quantitative Leistung, die als Bruchteil einer Leistung so nicht erfüllbar ist, genügt die Erfüllung einer quantitativen Leistung, die der nächst kleineren ganzen Zahl entspricht; so genügen beispielsweise für 1 Punkt nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 überdurchschnittlich gut evaluierte Lehrveranstaltungen in zwei Semestern im Beurteilungszeitraum. Eine Anpassung quantitativer Bewertungskriterien erfolgt nicht, wenn sich für die jeweilige Punktevergabe eine quantitative Leistung von weniger als eins ergäbe; beispielsweise verbleibt es für die Vergabe von 1 Punkt nach § 18 Absatz 5 Nummer 1 bei der Anforderung, an mindestens einem Dozierendenaustausch oder mindestens einer international gemischten Lehrveranstaltung teilgenommen zu haben. Im Übrigen bleiben die Bewertungskriterien nach den §§ 18 bis 21 unverändert.

Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 liegen in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 (verkürzter Beurteilungszeitraum) überdurchschnittliche Leistungen (Leistungsstufe 1) vor, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Summe der Punktbewertungen nach den unveränderten Bewertungskriterien der §§ 18 bis 21 beträgt mindestens 12, von denen jeweils mindestens 3 Punkte zwei unterschiedlichen Handlungsfeldern zuzuordnen sind, oder
2. die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 liegen vor.

Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6) Liegen herausragende Leistungen vor (Leistungsstufe 2), können keine weiteren Leistungen wegen überdurchschnittlicher Leistungen (Leistungsstufe 1) im selben Beurteilungszeitraum gewährt werden.

§ 18. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Lehre

(1) Im Handlungsfeld Lehre werden zu berücksichtigende Leistungen in den Kategorien

1. Vielfalt der Lehre,
2. Qualität der Lehre,
3. Quantität der Lehre,
4. Internationale Ausrichtung der Lehre,
5. Prüfungsbelastung und
6. Vergleichbares

mit Punkten bewertet. Die in den folgenden Absätzen genannten Zahlen beziehen sich jeweils auf den gesamten Beurteilungszeitraum.

(2) In der Kategorie Vielfalt der Lehre werden vergeben

1.	für die Durchführung von mindestens insgesamt drei Proseminaren oder Fachprojekten und der Lehre in mindestens zwei weiteren Modulen des Bachelorstudiengangs „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“	1 Punkt,
2.	für die Lehre in verschiedenen Studiengängen an der Hochschule; Lehre in einem Studiengang liegt erst ab einem Mindestumfang von 40 Lehrstunden im Beurteilungszeitraum vor	3 Punkte,
3.	für die Lehre in interdisziplinären Lehr- und Lernprojekten im Umfang von mindestens 66 Lehrstunden pro Studienjahr im Beurteilungszeitraum	5 Punkte.

(3) In der Kategorie Qualität der Lehre werden vergeben

1.	für überdurchschnittlich gut evaluierte Lehrveranstaltungen in drei Semestern im Beurteilungszeitraum	1 Punkt,
2.	für überdurchschnittlich gut evaluierte Lehrveranstaltungen in allen Semestern im Beurteilungszeitraum	3 Punkte,

3. für weit überdurchschnittlich gut evaluierte Lehrveranstaltungen in allen Semestern im Beurteilungszeitraum 5 Punkte.

(4) In der Kategorie Quantität der Lehre werden vergeben

1. für den Verfall von 50 Lehrstunden nach der Lehrverpflichtungsverordnung 1 Punkt,
2. für den Verfall von 100 Lehrstunden nach der Lehrverpflichtungsverordnung 3 Punkte,
3. für den Verfall von 200 Lehrstunden nach der Lehrverpflichtungsverordnung 5 Punkte.

(5) In der Kategorie Internationale Ausrichtung der Lehre werden vergeben

1. für die Teilnahme an mindestens einem Dozierendenaustausch mit einer Partnerhochschule
   oder
   für die Durchführung mindestens einer international gemischten Lehrveranstaltung mit Teilnahme ausländischer Studierender 1 Punkt,
2. für eine aktive Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter des Senats für die Beziehungen mit einem bestimmten Land 3 Punkte,
3. für besondere Aktivitäten in Kernfeldern der Internationalisierungsstrategie, beispielsweise dem Aufbau oder der Entwicklung einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule, die insbesondere durch die Durchführung von Kongressen, Tagungen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Seminaren auf Basis einer Kooperationsvereinbarung dokumentiert ist 5 Punkte.

(6) In der Kategorie Prüfungsbelastung werden vergeben

für einen weit überdurchschnittlichen Einsatz bei der Korrektur oder Abnahme von Prüfungen 1 Punkt,

für eine weit überdurchschnittliche Erstellung von Klausuren oder Hausarbeiten 1 Punkt,

für die Betreuung von mindestens 30 Bachelorthesen im Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ 1 Punkt,

für die Betreuung von mindestens sechs Masterthesen in den Masterstudiengängen 1 Punkt,

für die Betreuung von mindestens drei Projektarbeiten in den Masterstudiengängen 1 Punkt.

(7) Hat die betroffene Person im Handlungsfeld Lehre im Beurteilungszeitraum in anderen als den in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Bereichen zu berücksichtigende Leistungen erbracht, die mit den in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Leistungen vergleichbar sind, können diese Leistungen mit insgesamt bis zu 3 weiteren Punkten bewertet werden.

§ 19. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Forschung

(1) Im Handlungsfeld Forschung werden zu berücksichtigende Leistungen in den Kategorien

1. Publikationen,
2. Einwerbung von Drittmitteln,
3. forschungsrelevante Veranstaltungen,
4. interdisziplinäre Forschung
5. Forschung mit internationalem Bezug und
6. Vergleichbares

mit Punkten bewertet. Die in den folgenden Absätzen genannten Zahlen beziehen sich jeweils auf den gesamten Beurteilungszeitraum.

(2) In der Kategorie Publikationen werden vergeben

1. für die Veröffentlichung von mindestens fünf einfachen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder einer peer-reviewten Veröffentlichung 1 Punkt,
2. für die Veröffentlichung von mindestens zehn einfachen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

oder
zwei peer-reviewten Veröffentlichung 3 Punkte,

3. für die Veröffentlichung von mindestens 15 einfachen wissenschaftlichen Veröffentlichungen
oder
drei peer-reviewten Veröffentlichung 5 Punkte.

Peer-reviewten Veröffentlichungen können solche nicht peer-reviewten Veröffentlichungen vom Punktwert gleichgestellt werden, die peer-reviewten Veröffentlichungen in der jeweiligen Fachdisziplin in Qualität und Reichweite entsprechen. Zwischengewichtungen von Veröffentlichungen sowie individuelle Gewichtungen nach Umfang und Bedeutung der Veröffentlichung sind zulässig. Grundlage für die Gewichtung ist die im Jahresbericht des KIAF zu Grunde gelegte Gewichtung.

(3) In der Kategorie Einwerbung von Drittmitteln werden vergeben

1. für die Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von mindestens 10 000 Euro 1 Punkt,
2. für die Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von mindestens 25 000 Euro 3 Punkte,
3. für die Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von mindestens 50 000 Euro 5 Punkte.

(4) In der Kategorie forschungsrelevante Veranstaltungen werden vergeben

1. für die Teilnahme an mindestens einer Konferenz, einem Kongress oder mindestens einer sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltung im Aufgabenspektrum der Hochschule insgesamt 1 Punkt,
2. für mindestens einen aktiven Beitrag bei einer Konferenz, einem Kongress oder einer sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltung im Aufgabenspektrum der Hochschule 3 Punkte,
3. für die Organisation von Konferenzen, Kongressen oder sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen im Aufgabenspektrum der Hochschule in Kehl 5 Punkte.

(5) In der Kategorie interdisziplinäre Forschung werden vergeben

1. für die Mitarbeit in einem beim KIAF angemeldeten interdisziplinären Forschungsprojekt im Umfang von mindestens 100 Stunden in den definierten interdisziplinären Forschungsfeldern 1 Punkt,
2. für die verantwortliche Mitarbeit in den definierten interdisziplinären Forschungsfeldern des KIAF 3 Punkte,
3. für die Erarbeitung eines herausragenden Ergebnisses in den definierten interdisziplinären Forschungsfeldern des KIAF 5 Punkte.

(6) In der Kategorie Forschung mit internationalem Bezug werden vergeben

1. für die Veröffentlichung mindestens eines Beitrags im internationalen Kontext mit Hochschulbezug 1 Punkt,
2. für die Durchführung eines Forschungsprojekts mit internationalem Bezug 3 Punkte.

(7) Hat die betroffene Person im Handlungsfeld Forschung im Beurteilungszeitraum in anderen als den in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Bereichen zu berücksichtigende Leistungen erbracht, die mit den in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Leistungen vergleichbar sind, können diese Leistungen mit insgesamt bis zu 3 weiteren Punkten bewertet werden.

§ 20. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Weiterbildung

(1) Im Handlungsfeld Weiterbildung werden zu berücksichtigende Leistungen in den Kategorien

1. wichtige Angebote der Hochschule,
2. Einnahmengenerierung für die Hochschule und
3. Vergleichbares

mit Punkten bewertet. Die in den folgenden Absätzen genannten Zahlen beziehen sich jeweils auf den gesamten Beurteilungszeitraum.

(2) In der Kategorie wichtige Angebote der Hochschule werden vergeben

1. für Weiterbildungsangebote im KIFO — 1 Punkt,
2. für die Entwicklung und erfolgreiche Implementierung von inhaltlich oder methodisch innovativen oder praxisnahen Weiterbildungsangeboten — 3 Punkte,
3. für die nachhaltige Erweiterung des Aufgabenspektrums der Hochschule
   oder
   für die Gewinnung von Kooperationspartnern für die Erstellung eines nachhaltigen Fortbildungsprogramms im Rahmen des KIFO — 5 Punkte.

(3) In der Kategorie Einnahmengenerierung für die Hochschule werden vergeben für die Durchführung von Veranstaltungen im KIFO mit einem für die Hochschule verbleibenden Gewinn von

1. mindestens 5 000 Euro — 1 Punkt,
2. mindestens 15 000 Euro — 3 Punkte,
3. mindestens 35 000 Euro — 5 Punkte.

(4) Hat die betroffene Person im Handlungsfeld Weiterbildung im Beurteilungszeitraum in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Bereichen zu berücksichtigende Leistungen erbracht, die mit den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Leistungen vergleichbar sind, können diese Leistungen mit insgesamt bis zu 3 weiteren Punkten bewertet werden.

§ 21. Bewertung der Leistungen im Handlungsfeld Nachwuchsförderung

(1) Im Handlungsfeld Nachwuchsförderung werden zu berücksichtigende Leistungen in den Kategorien

1. Betreuung von Promovierenden,
2. Betreuung von Fachexpertennetzwerken,
3. Marketing und
4. Vergleichbares

mit Punkten bewertet. Die in den folgenden Absätzen genannten Zahlen beziehen sich jeweils auf den gesamten Beurteilungszeitraum.

(2) In der Kategorie Betreuung von Promovierenden werden vergeben

1.	für die Betreuung einer promovierenden Person	1 Punkt,
2.	für die Betreuung von zwei promovierenden Personen	3 Punkte,
3.	für die Betreuung von drei promovierenden Personen	5 Punkte.

(3) In der Kategorie Fachexpertennetzwerk werden vergeben

1.	für die regelmäßige Teilnahme an Netzwerken als Person mit Fachexpertise, beispielsweise an den Sitzungen der jeweiligen Arbeitskreise der Amtsleiterinnen der Kommunalen Spitzenverbände	1 Punkt,
2.	für die Eigenschaft als zentrale Ansprechpartnerin oder als zentraler Ansprechpartner für eine im Vorfeld von der Hochschule definierte Zielgruppe	3 Punkte.

(4) In der Kategorie Marketing werden vergeben

für das Engagement in mindestens einer Schnuppervorlesung oder für die Teilnahme an mindestens einer Berufsinformationsveranstaltungen	je 1 Punkt.

(5) Hat die betroffene Person im Handlungsfeld Nachwuchsförderung im Beurteilungszeitraum in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Bereichen zu berücksichtigende Leistungen erbracht, die mit den in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Leistungen vergleichbar sind, können diese Leistungen mit insgesamt bis zu 3 weiteren Punkten bewertet werden.

Untertitel 3.
Befristung von besonderen Leistungsbezügen

§ 22. Befristung und Entfristung

(1) Laufende besondere Leistungsbezüge werden bei der erstmaligen Gewährung wegen überdurchschnittlicher oder hervorragender Leistungen in einem Beurteilungszeitraum für drei Jahre befristet gewährt.

(2) Auf Antrag werden befristete besondere Leistungsbezüge vor Ablauf der Befristung in der bisher bezogenen Höhe als unbefristete besondere Leistungsbezüge weiter gewährt, wenn innerhalb des bisherigen Befristungszeitraums

1. auf der Grundlage von überdurchschnittlichen Leistungen in einem späteren Beurteilungszeitraum erneut befristete besondere Leistungsbezüge gewährt werden oder nur wegen der Regelung des § 4 nicht gewährt werden oder
2. auf der Grundlage von überdurchschnittlichen Leistungen besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt werden.

Titel 3.
Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

§ 23. Einmalzahlung

(1) Unabhängig von sonstigen Leistungsbezügen können besondere Leistungsbezüge bis zu einer Höhe eines jeweils vom Rektorat festgesetzten Kontingents als Einmalzahlung gewährt werden.

(2) Grundsätzlich vor Beginn jedes Studienjahres legt das Rektorat Kriterien für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge als Einmalzahlung fest und macht sie hochschulöffentlich bekannt. Tritt während des Studienjahres das Bedürfnis auf, die bisherigen Kriterien auszuweiten, um auch andere Leistungen mit besonderen Leistungsbezügen als Einmalzahlung bedenken zu können, werden diese weiteren Kriterien während des Studienjahres unverzüglich bekannt gemacht.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen als Einmalzahlung wird nach Ablauf der Antragsfrist (§ 26 Absatz 2) und nach Eingang der Stellungnahmen der zuständigen Dekanate (§ 24 Absatz 2) getroffen. Ob und Wie der Gewährung besonderer Leistungsbezüge als Einmalzahlung hängen vom Grad der Erreichung der nach Absatz 2 bekannt gemachten Kriterien ab.

Unterabschnitt 2.
Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 24. Antragsverfahren

(1) Besondere Leistungsbezüge werden nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person gewährt. Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung können ohne Antrag durch das Rektorat gewährt werden. Die Schriftform kann durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen holt das Rektorat eine Stellungnahme des zuständigen Dekanats ein. Die Stellungnahme des zuständigen Dekanats beschränkt sich auf die Feststellung, ob die von der betroffenen Person im Antrag gemachten Angaben nach den dem Dekanat vorliegenden Informationen den Tatsachen entsprechen. Das zuständige Dekanat legt diese Stellungnahme in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen dem Rektorat vor. Nach Ablauf dieser Frist kann das Rektorat auch ohne Vorliegen dieser Stellungnahme entscheiden.

§ 25. Besondere Anforderungen an Anträge auf laufende besondere Leistungsbezüge

(1) Mit dem Antrag auf laufende besondere Leistungsbezüge ist ein formalisierter Selbstbericht darüber vorzulegen, inwieweit die betroffene Person im Zeitraum seit der letzten Entscheidung über laufende besondere Leistungsbezüge oder seit dem erstmaligen Amtsantritt an der Hochschule die materiellen Gewährungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Der Antrag soll sechs Monate, er muss spätestens drei Monate vor dem beantragten Bewilligungszeitpunkt beim Rektorat gestellt werden. Die besonderen Leistungsbezüge werden ab dem beantragten Bewilligungszeitpunkt gewährt. Entscheidet das Rektorat erst nach dem beantragten Bewilligungszeitpunkt, werden die besonderen Leistungsbezüge erst ab dem Ersten des Kalendermonats gewährt, der auf die Bekanntgabe des Rektoratsbeschlusses an die betroffene Person folgt.

(3) Soweit der Antragsteller oder die Antragstellerin befristete laufende besondere Leistungsbezüge bezieht oder bezogen hat, wird vermutet, dass der

Antrag auf Gewährung von weiteren laufenden besonderen Leistungsbezügen zugleich einen Antrag auf Entfristung der bisher gewährten laufenden besonderen Leistungsbezüge enthält.

§ 26. Besondere Anforderungen an Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge als Einmalzahlung

(1) Dem Antrag auf besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung ist ein Selbstbericht darüber vorzulegen, inwieweit die betroffene Person im Beurteilungszeitraum die zuvor vom Rektorat festgelegten Leistungskriterien erfüllt hat.

(2) Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ende desjenigen Studienjahres beim Rektorat eingereicht werden, auf den sich die antragstellende Person beziehen will, spätestens also jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres. Später eingegangene Anträge werden in der Regel wegen Verfristung abgelehnt.

§ 27. -entfällt-

Abschnitt 4.
Funktionsleistungsbezüge

Unterabschnitt 1.
Materielle Bestimmungen

§ 28. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Während der Wahrnehmung der folgenden Hochschulfunktionen können die folgenden Personen Funktionsleistungsbezüge erhalten:

1. Hauptamtliche Mitglieder des Rektorats,
2. nebenamtliche Mitglieder des Rektorats,
3. Dekaninnen und Dekane,
4. Prodekaninnen und Prodekane,
5. Studiendekaninnen und Studiendekane aller Studiengänge,
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 29. Zuständigkeit für Funktionsleistungsbezüge

Der Personalausschuss des Hochschulrates ist zuständig für die Festsetzung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder des Rektorats sowie der Dekanate. Soweit nicht der Personalausschuss des Hochschulrates für die Entscheidung über die Funktionsleistungsbezüge zuständig ist (§ 20 Absatz 9 LHG BW, § 33 Absatz 2 dieser Richtlinie), werden die Funktionsleistungsbezüge durch gesonderten Rektoratsbeschluss festgesetzt.

Unterabschnitt 2.
Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 30. Entscheidungen ohne Antrag

Über laufende Funktionsleistungsbezüge entscheidet das Rektorat mit Ausnahme der Funktionsleistungsbezüge, für die der Personalausschuss des Hochschulrats zuständig ist, ohne Antrag. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich vor Übernahme der Hochschulfunktion.

Teil 3.
Forschungs- und Lehrzulagen

§ 31. Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen

In den Fällen des § 8 Absatz 1 LBVO kann auf Antrag der betroffenen Person aus den Drittmitteln in Höhe der vom Drittmittelgeber ausdrücklich hierfür bestimmten Mittel für die Dauer des Drittmittelzuflusses eine nicht ruhegehaltfähige Forschungs- oder Lehrzulage gewährt werden. Forschungs- und Lehrzulagen können nach Maßgabe des § 60 LBesGBW gewährt werden.

§ 32. Antragsverfahren

(1) Die betroffene Person hat den Antrag auf Gewährung von Forschungs- oder Lehrzulagen schriftlich oder in Textform zu stellen. Dabei hat sie in geeigneter Weise nachzuweisen,

1. dass und in welchem Umfang der Drittmittelgeber einen Teil der Drittmittel ausdrücklich zur Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage bestimmt hat und
2. neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Leistungen, auf die sich die Forschungs- oder Lehrzulage bezieht, sind in der Entscheidung über die Gewährung der Forschungs- oder Lehrzulage ausdrücklich zu bezeichnen.

Teil 4.
Allgemeine Bestimmungen über das Gewährungsverfahren

§ 33. Zuständigkeit

(1) Entscheidungen nach dieser Richtlinie trifft das Rektorat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Personalausschuss des Hochschulrates zuständig ist, d.h. für die Entscheidung über Funktionsleistungsbezüge an Mitglieder des Rektorats und der Dekanate (§ 20 Absatz 9 LHG BW und § 29 dieser Richtlinie).

§ 34. Form

(1) Entscheidungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich zu erlassen und den Betroffenen bekannt zu geben; sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Festsetzungen von Funktionsleistungsbezügen, die der Personalausschuss des Hochschulrates gemäß § 20 Absatz 9 LHG BW in eigener Zuständigkeit trifft, werden den Betroffenen durch das Rektorat mittels Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

§ 35. Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch gegen eine nach dieser Richtlinie getroffene Entscheidung oder gegen die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Entscheidung entscheidet das Rektorat; der Rektor oder die Rektorin fertigt den Widerspruchsbescheid aus.

Teil 5.
Schlussbestimmungen

§ 36. Überprüfungspflicht; Höchstbeträge

Die finanziellen Auswirkungen der Anwendung dieser Richtlinie sind alle fünf Jahre zu überprüfen und die Richtlinie erforderlichenfalls anzupassen, um die Umsetzung der Ziele der W-Besoldung nachhaltig sicherzustellen. Dazu hat das Rektorat jeweils Prognosen über die Entwicklung der Leistungsbezüge für einen Zeitraum von 20 Jahren zu Grunde zu legen.

§ 37. Wechsel aus der C- in die W-Besoldung

Für Professorinnen und Professoren, die Ämter der Besoldungsgruppen C2 oder C3 innehaben und einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsordnung W stellen, gilt § 96 LBesGBW.

§ 38. Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Diese Richtlinie tritt am 02.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.03.2017 in der Fassung vom 11.07.2017 außer Kraft.

(2) Nur für die jeweils erste Entscheidung über die erneute Gewährung oder über die Entfristung von laufenden Leistungsbezügen an hauptamtliche Professorinnen oder Professoren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 5 (Regelungen über den verkürzten Beurteilungszeitraum) entsprechend.

Kehl, den 02.03.2022

Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

Aushang vom 18. März 2022
bis 7. April 2022
zuständig: Lo

HOCHSCHULE KEHL
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
KEHL